

bedeutsame Originaltexte über das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland. Sie umfaßt den Zeitraum von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Niedersachsenkonkordat und dem aufsehenerregenden Schulgebetsurteil des Hessischen Staatsgerichtshofs. Die Herausgabe besorgte der Mainzer Historiker Heribert Raab. Die Auswahl der Texte darf als glücklich bezeichnet werden. Jedoch sollten in einer Neuauflage die wichtigsten Stellen des in der Einleitung (67 f.) zwar erwähnten, in der Textsammlung jedoch nicht enthaltenen preußischen Religionsedikts vom 9. 7. 1788 (sog. Wöllnersches Religionsedikt) eingefügt werden, dem für die Toleranzgesetzgebung der Aufklärungszeit und die Entwicklung der Religionsfreiheit in Deutschland große Bedeutung zukommt. Für Historiker und Juristen bildet diese Sammlung, deren Inhalt durch ein umfangreiches Personen- und Sachregister vorbildlich aufgeschlüsselt ist, ein zuverlässiges Arbeitsinstrument. *J. Listl SJ*

HOLLERBACH, Alexander: *Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt: Klostermann 1965. XVI, 308 S. (Juristische Abhandlungen. 3.) Lw. 42,50; Br. 37,50.

Hollerbachs Freiburger Habilitationsschrift bietet die erste monographische Untersuchung der Fragen des Staatskirchenvertragsrechts nach 1945 und erregt schon von daher besonderes Interesse. Es ist nicht möglich, alle in ihr behandelten Problemkomplexe in Kurzform wiederzugeben und zu besprechen (vgl. meine ausführliche Rezension in: *Theologische Revue* 63 [1967] 180 ff. mit Besprechungshinweisen). Dennoch: Der Autor bringt eine ausgewogene, von Vereinseitigungen (wie z. B. Spiritualismus und Privilegiendenken im kirchlichen sowie Laizismus, Trennungsideologie und übersteigertes Souveränitätsdenken im staatlichen Raum) freie Analyse des heutigen Staatskirchenvertragsrechts, deren Dilemma und Vorzug es ist, mitten im Prozeß eines z. T. leidenschaftlich vollzogenen Neudurchdenkens des Kirche-Staat-Verhältnisses unter dem demokratisch-rechtsstaatli-

chen System des Grundgesetzes und in einer sich wandelnden Gesellschaft entstanden zu sein.

Im Gegensatz zur überwiegenden Meinung verortet H. die Staatskirchenverträge nicht im Völkerrecht (so auch Albrecht, Koordination von Staat und Kirche in der Demokratie, Freiburg 1965), sondern in einem Rechtsbereich *sui generis*, nämlich dem „*ius inter ecclesiam et rempublicam*“. Die verfassungsrechtlichen Fundamente des Staat-Kirche-Verhältnisses sieht H. in der Gewährleistung der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in der Absage an das Staatskirchentum und in der Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Die verfassungsrechtlich eingeräumte öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen ist nach H. Ausdruck einer positiven Bewertung des kirchlichen Dienstes für die öffentliche Gesamtordnung. Von dieser verfassungsrechtlichen Basis aus entwickelt H. seine Staatskirchenvertragstheorie mit dem Ergebnis: wenn auch das Grundgesetz einseitige staatliche Regelungen nicht verbiete, so enthalte es doch das Gebot der vertraglichen Einigung. Die diffizile Untersuchung der Problematik der Bestandskraft der Verträge kommt zu dem Fazit, daß vertragswidriges Gesetz- und Ordnungsrecht nichtig ist und daß die Staatskirchenverträge nicht unter einem permanenten Verfassungsvorbehalt stehen. Daß diese Ergebnisse mittlerweile z. T. lebhaft diskutiert werden, ist nur für den Nichtfachmann überraschend.

Alles in allem hat H. der Staatskirchenrechtslehre wesentliche Impulse vermittelt und vor allem das Recht der Staatskirchenverträge nach allen Seiten hin gefördert.

H. Mavré

TOEWS, Hans-Jürgen: *Die Schulbestimmungen des niedersächsischen Konkordats*. Mit einem Anhang der einschlägigen Rechtsquellen. Göttingen: Schwartz 1967. X, 150 S. Kart. 23,50.

Die Studie bringt eine systematische Darstellung sämtlicher Fragen, die mit den Schulbestimmungen des niedersächsischen (nds.) Konkordats vom 26. 2. 1965 in Zusammen-

hang stehen. Nach einer einleitenden Darstellung der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen untersucht der Verf. das Verhältnis des Grundgesetzes und des nds. Schulrechts zum Konkordat und behandelt dann eingehend die verschiedenen Regelungen des Bekenntnischarakters der öffentlichen Volksschulen. Je ein eigenes Kapitel widmet er dem Religionsunterricht, der Lehrerbildung, dem Privatschulwesen und der Sonderstellung des Gymnasium Josephinum in Hildesheim.

Der Gestaltung des Bekenntnischarakters der nds. Gemeinschaftsschulen wurde verschiedentlich auch für die Entwicklung in einigen anderen Bundesländern modellhafte Bedeutung zugesprochen. Die gründliche und saubere Darstellung des Verf., der in seiner Untersuchung in weitem Umfang die neueste Literatur verarbeitet, ist daher über den nds. Raum hinaus in den gegenwärtigen schulpolitischen Auseinandersetzungen von großem Interesse. Im Anhang (107–142) finden sich alle einschlägigen Rechtsquellen aus dem deutschen Verfassungsrecht, den verschiedenen kirchlichen Verträgen, Zusatzabkommen und Schulgesetzen. *J. Listl SJ*

Staatskirchenverträge. Textsammlung. Hrsg. von Hermann WEBER. München: Beck 1967. XIV, 288 S. Lw. 19,80.

Das umfangreiche Repertoire der allen Juristen als zuverlässig bekannten handlichen roten Textausgaben des Verlags C. H. Beck

ist um die Sammlung „Staatskirchenverträge“ erweitert worden. Sie enthält insgesamt 22 der wichtigsten derzeit geltenden Konkordate und Evangelischen Kirchenverträge mit den zugehörigen Schlußprotokollen, Zusatzvereinbarungen, Anlagen, Ergänzungen, Bekanntmachungen und Durchführungsgesetzen. Die Sammlung beginnt mit dem Reichskonkordat und dem Militärseelsorgevertrag mit der Evangelischen Kirche in (nicht „von“, vgl. S. VII u. 18) Deutschland und bringt anschließend die Konkordate und Kirchenverträge mit den Ländern Baden, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Preußen (Konkordat und Preußischer Evangelischer Kirchenvertrag), Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein. In einem Nachtrag ist der Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München vom 20. Juni 1967 angefügt.

Die Religions- und Kirchenartikel des Grundgesetzes, der Weimarer Reichsverfassung und der Verfassungen der einzelnen Bundesländer und, „als Musterbeispiel eines einseitig vom Staat gesetzten Grenzrechts“, das Württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924 sind im Anhang beigegeben. Für die Beschäftigung mit dem sich ständig ausweitenden Bereich des Kirchenvertragsrechts ist diese Sammlung ein vorzügliches Hilfsmittel. *J. Listl SJ*

Katholische Welt

Who's Who in the Catholic World. Vol. I: Europe. A Biographical Dictionary containing about 5500 Biographies of prominent Personalities in the Catholic World. Ed. by Stephen S. TAYLOR and Ludwig MELSHEIMER. Düsseldorf: Schwann 1967. 812 S. Lw. 104,-.

Die Stadt Gottes ist dabei, ihre Suburbia kräftig auf dieser Erde anzusiedeln. Zu deren jüngster architektonischer Verschönerung darf man von nun an die katholische Walhalla, den „Who's Who in the Catholic World“, zählen. Über die „regierenden katholischen

Häuser“ des geistlichen und weltlichen Bereichs stolpernd, gelangt man in den feudalen Ruhmes-Tempel, der auf 700 Seiten mehr als 5000 Kurzbiographien von Leuten enthält, die es in der europäischen katholischen Welt zu etwas gebracht haben, sei es, wie im Anhang versichert wird, zu Rang und Namen, sei es durch wissenschaftliche, politische, wirtschaftliche, künstlerische o. ä. Qualifikationen.

Bücher dieser Art, in denen die Gefragebogen zum olympischen Statusspiel antreten